

## **Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Lomersheim in die Stadt Mühlacker**

### **§ 1 Eingliederung**

Die Gemeinde Lomersheim wird in die Stadt Mühlacker eingegliedert.

### **§ 2 Ortsbezeichnung**

(1) Der Gemeindename „Lomersheim“ bleibt erhalten.

(2) Die künftige Bezeichnung des Gemeindeteils lautet:  
„Stadt Mühlacker – Stadtteil Lomersheim“.

### **§ 3 Wahrung der Eigenart**

(1) Der bisherige Ortscharakter und das örtliche Brauchtum in der Gemeinde Lomersheim sollen erhalten bleiben. Das kulturelle Eigenleben soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

(2) Die Stadt Mühlacker wird die bestehenden kulturellen und sportlichen sowie kirchlichen Vereinigungen in der Gemeinde Lomersheim in derselben Weise fördern und unterstützen wie in Mühlacker (§ 16). Die Stadt wird die hierfür erforderlichen Einrichtungen im notwendigen Umfang jeweils zur Verfügung stellen.

### **§ 4 Rechtsnachfolge**

Die Stadt Mühlacker wird Gesamtrechtsnachfolgerin der Gemeinde Lomersheim.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger**

Die Einwohner und Bürger von Lomersheim haben nach der Eingliederung der Gemeinde Lomersheim in die Stadt Mühlacker die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger von Mühlacker.

### **§ 6 Angleichung des Ortsrechts**

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Lomersheim wird bis zum Ablauf des Jahres 1971 durch das der Stadt Mühlacker ersetzt.

(2) die Hauptsatzung, die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und die Haushaltssatzung treten auf 1. Januar 1971 in Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 1 werden die in Lomersheim geltenden Sätze für die Entwässerungsgebühr und die Wasserabgabe in einem Zeitraum von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung den in Mühlacker geltenden Sätzen angeglichen. Eine Teilangleichung kann frühestens in 2 Jahren ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

**§ 7****Vertretung der Bürger**

(1) Die Vertretung der Bürger des Stadtteils Lomersheim im Gemeinderat der Stadt Mühlacker regelt sich nach dem geltenden Kommunalrecht. Die Stadt Mühlacker verpflichtet sich, zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte die unechte Teilortswahl einzuführen und die Mitgliederzahl des Gemeinderats auf 24 zu erhöhen. Dem Stadtteil Lomersheim sind 5 Sitze zuzuteilen. Übergangsweise sind für den Zeitraum von der nächsten bis zur übernächsten regelmäßigen Wahl dem Stadtteil Lomersheim 4 Sitze zuzuteilen (siehe Anlage 1).

(2) Bei einer gesetzlichen oder durch Veränderung der Einwohnerzahl bedingten Erhöhung oder Verringerung der Mitgliederzahl des Gemeinderats oder beim Anschluss weiterer Gemeinden ist die Stadt verpflichtet, die Vertretung des Stadtteils Lomersheim durch Hauptsatzung dem neuen Verhältnis der Einwohnerzahlen entsprechend anzupassen.

(3) Dem Gemeinderat der Stadt Mühlacker gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl alle Gemeinderäte der Gemeinde Lomersheim an. Aus Anlass dieser Wahl scheidet die Gemeinderäte von Lomersheim aus, deren Wahlzeit abgelaufen ist. Die übrigen Gemeinderäte von Lomersheim gehören dem Gemeinderat von Mühlacker noch bis zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte an.

(4) Zu den Beratungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse, die Angelegenheiten des Stadtteils Lomersheim betreffen, sind nach Bedarf sachkundige Einwohner aus dem Stadtteil Lomersheim entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beizuziehen.

**§ 8****Übernahme der Beschäftigten der Gemeindeverwaltung**

Die Beschäftigten der Gemeinde Lomersheim werden in den Dienst der Stadt Mühlacker unter Wahrung des Besitzstandes übernommen.

**§ 9****Erledigung der Verwaltungsgeschäfte**

(1) Die Tätigkeit der bisherigen Gemeindeverwaltung der Gemeinde Lomersheim wird bis auf weiteres in vollem Umfang aufrechterhalten.

Nach Umstellung des Verwaltungsbetriebes auf die geänderten Verhältnisse wird die Stadt Mühlacker für eine geordnete verwaltungsmäßige Betreuung der Einwohner des Stadtteils Lomersheim durch die Unterhaltung einer Außenstelle der Stadtverwaltung sorgen. Umstellungen werden nur vorgenommen, wenn sie sich als wirtschaftlich und rationell erweisen.

(2) Grundbuchamtsbezirk, Vormundschaftsgericht und Nachlassgericht sollen erhalten bleiben, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der zuständigen Behörden.

**§ 10****Feuerlöschwesen**

Die Freiwillige Feuerwehr Lomersheim wird als besonderer Löschzug gleichberechtigt in die Freiwillige Feuerwehr Mühlacker eingegliedert.

**§ 11****Bestattungswesen**

Der Stadtteil Lomersheim bildet einen getrennten Bestattungsbezirk. Der seitherige Friedhof in Lomersheim wird beibehalten und im Bedarfsfall erweitert.

**§ 12****Öffentliche Anlagen**

Die Stadt Mühlacker wird den Friedhof, die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen und alle sonstigen öffentlichen Anlagen und Einrichtungen fachkundig betreuen und fördern.

**§ 13****Vergabe von Lieferungen und Arbeiten**

Bei der Vergabe von städtischen Aufträgen werden die Gewerbetreibenden des Stadtteils Lomersheim gleichberechtigt berücksichtigt.

**§ 14****Aufgabenerfüllung und Finanzierung im Stadtteil Lomersheim**

(1) Die Stadt Mühlacker ist vom Tage des Wirksamwerdens der Eingliederung ab auf Dauer gesetzlich verpflichtet, alle im Stadtteil Lomersheim bereits bestehenden und neu anfallenden gemeindlichen Aufgaben pünktlich und ordnungsgemäß gleichrangig wie in Mühlacker selbst zu erfüllen. Dazu gehören u.a. die Erschließung von Wohn- und Industriegelände, die Ortssanierung, die Bemühungen um die Hochwasserfreilegung und den Neubau einer Enzbrücke sowie den Ausbau der Ortsdurchfahrt im Zuge der K 489 (Illinger Straße), der Aus- bzw. Neubau der Sportanlagen und die Schulhauserweiterung.

(2) Die Stadt Mühlacker verpflichtet sich, die im Investitionskatalog (Anlage 2) aufgeführten Vorhaben möglichst bald im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und unter Einsatz der gesamten Sonderfinanzzuweisungen und der aus dem Stadtteil Lomersheim fließenden freien Haushaltsmittel durchzuführen.

**§ 15****Wahrung der landwirtschaftlichen Belange**

(1) Die Stadt Mühlacker verpflichtet sich, berechtigten Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Dazu gehört eine ausreichende und gute Vattertierhaltung durch Erhaltung der Bullenhaltung oder, falls nicht anders möglich, durch künstliche Besamung, der Ausbau und die Instandhaltung der Feldwege und die Durchführung der Wiesenbe- und entwässerung.

(2) Der frühere Jagdbezirk Lomersheim ist auch nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung als Teil des neuen Jagdbezirks Mühlacker gesondert zu verpachten. Der Pachterlös ist für den Feldwegbau in Lomersheim zu verwenden.

**§ 16****Berücksichtigung besonderer Wünsche der Gemeinde Lomersheim**

(1) Die Benützung der Turn- und Festhalle steht den bestehenden Vereinen in der Gemeinde Lomersheim und den sonstigen Berechtigten im bisherigen Umfange bevorrechtigt zu. Im übrigen erhalten die Vereine dieselben Zuwendungen wie die Vereine in der Stadt Mühlacker.

(2) Die Krankenpflegestelle wird zu den seitherigen Bedingungen aufrechterhalten.

(3) Gemeindeeigene Bauplätze oder Bauplätze, die aus Baurohland geschaffen werden, das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung im Eigentum der Gemeinde Lomersheim steht, sind vorzugsweise an Einwohner des Stadtteils Lomersheim zu veräußern.

(4) Die Volksschule in Lomersheim erhält eine der Volksschulen in Mühlacker entsprechende Ausstattung.

(5) Die Stadt Mühlacker wird sich für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, insbesondere des Stadtbusverkehrs zwischen Mühlacker und Lomersheim einsetzen.

**§ 17**

**Abgrenzung der Vertragswirkungen**

Unbeschadet der in § 4 dieser Vereinbarung geregelten Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Stadt Mühlacker erwerben Dritte aus der Vereinbarung keinerlei unmittelbares Recht.

**§ 18**

**Regelung von Streitigkeiten**

(1) Vorstehende Abmachungen werden auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Sinne gütlich zu klären.

(2) Hierzu und zur Auslegung dieser Vereinbarung wird der Stadtteil Lomersheim gemeinsam durch die Gemeinderäte des Stadtteils Lomersheim vertreten.

**§ 19**

**Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Mühlacker/Lomersheim, den 12. November 1970

Für die Stadt Mühlacker:

Gez. Knapp  
Bürgermeister

Für die Gemeinde Lomersheim:

Gez. Hagenbuch  
Stv. Bürgermeister

## Anlage 1

Schematische Darstellung der Zusammensetzung des Gemeinderats in der Übergangszeit bis zur übernächsten Gemeinderatswahl.

---

1.1.1971

10 (Mitgl. 1971) + 10 (Mitgl. 1974) aus Mühlacker	= 20 )	
5 (Mitgl. 1971) + 5 (Mitgl. 1974) aus Lomersheim	= 10 )	30

Wahl 1971:

10 (Mitgl. 1974) + 10 (Mitgl. 1974) aus Mühlacker	= 20 )	
5 (Mitgl. 1974) + 4 (Mitgl. 1974) aus Lomersheim	= 9 )	29

Wahl 1974:

19 Mitglieder aus Mühlacker	)	
5 Mitglieder aus Lomersheim	)	24

### Anmerkung

Bei der Wahl im Jahr 1971 werden im Wege der unechten Teilortswahl 10 Gemeinderatsmitglieder aus Mühlacker und 4 Gemeinderatsmitglieder aus Lomersheim jeweils auf eine Amtszeit von 3 Jahren hinzugewählt. Bei der Wahl im Jahr 1974 werden im Zuge der Abschaffung des rollierenden Systems sämtliche Gemeinderatsmitglieder neu gewählt, und zwar im Wege der unechten Teilortswahl 19 Mitglieder aus Mühlacker und 5 Mitglieder aus Lomersheim.

## Anlage 2

### Investitionskatalog

1. Schmutzwasserpumpwerk mit Zuleitung und Zubehör für die Gebiete rechts der Enz
2. Vogelsangstraße (Restausbau); Einlegen eines Kanals und Regenauslasses, Ausbau der Straße mit Gehweg
3. Steige beim Großglattbacher Weg; durchgehend bis zum Brückle (Wiesental). Teilweise Planie mit Mineralbeton und 2-fache Teerung
4. Wolfgangweg; Einlegen eines Kanals und Ausbau der Straße mit Gehweg
5. Feldweg zum Kleintierzüchterheim
6. Feldweg beim Sportplatz
7. Hagenweg von Wolfgangweg bis FW 64
  - a) 2-fache Teerung
  - b) Feldweg 64 bis Markungsgrenze Mühlacker 2-fache Teerung mit Verdichtung der vorhandenen Schotterlage
8. Kinderspielplatz
9. Parkplatz bei der Turnhalle mit Belag
10. Ausbau der K 489 von Markungsgrenze bis zur Enzbrücke: Anteil Gehweg und Randsteinsatz
11. Turmstraße; Einlegen eines Kanals, Ausbau mit Gehweg
12. Verbindung vom Wolfgangweg zur Rauhensteinsiedlung (Klotzbergerstraße)
  - a) Einlegen eines Kanals
  - b) Ausbau der Straße mit Gehweg
13. Reutweg; Rohplanie, teilweise Schotterbelag und 2-fache Teerung
14. Unter der Schanz und Im Boden und Fichtenweg; Straßenausbau
15. Ausbau der Bernhardhausenstraße
16. Obere Au; Ausbau
17. Ausbau der Silberstraße
18. Ausbau der Uhlandstraße
19. Ausbau des Burgwegs
20. Austraße; Ausbau von Illinger Straße bis Gartenstraße
21. Ausbau der Gartenstraße
22. Ausbau der Enzstraße
23. Ausbau des Hölderlinwegs
24. Ausbau der Friedrich-List-Straße

25. Am Wässerle; Ausbau

26. Ausbau des Klärwerks und Bau des biologischen Teils, Kostenanteil 15 %.

Die Reihenfolge der Vorhaben wird jeweils bei der Beratung des Haushaltsplanes von den Vertretern des Stadtteils Lomersheim festgelegt.

**Regierungspräsidium  
Nordwürttemberg**

Verfügung vom 20. November 1970  
Nr. 12-512/35 Mühlacker-Lomersheim/10

Die zwischen der Stadt Mühlacker und der Gemeinde Lomersheim, beide Landkreis Vaihingen, am 12. November 1970 abgeschlossene Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Lomersheim in das Gebiet der Stadt Mühlacker wird hiermit gem. § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S.129) mit Wirkung vom 1. Januar 1971 genehmigt.

Gez.: Roemer